

5

Förderung für Selbstständige (vor und nach der Gründung) – auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

- Unterstützung durch Arbeitsagenturen/Jobcenter
- Coaching in der Vorgründungsphase
- Förderung unternehmerischen „Knows-hows“
- Gründungszuschuss bei Bezug von Alg I
- Einstiegsgeld bei Bezug von Bürger:innengeld
- Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachkosten bei Bezug von Bürger:innengeld
- ergänzendes Bürger:innengeld für Selbstständige mit geringen Einkünften
- Anhang: Versicherungspflichten/-möglichkeiten

(Stand August 2024)



Förderung für Selbstständige (vor und nach der Gründung) – auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

Wenn Sie

- eine Geschäftsidee haben, mit der Sie eine Existenz gründen wollen oder
- Ihre verschiedenen Honorartätigkeiten zu einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausbauen könnten oder
- bereits selbstständig sind, vorübergehend aber zu wenig Umsatz bzw. Aufträge haben oder
- selbstständig sind und ergänzende Leistungen vom JobCenter beziehen

können Sie Unterstützungsleistungen beantragen, die wir Ihnen im Folgenden erläutern wollen. Für viele Angebote ist Leistungsbezug nicht (!) erforderlich.

Unterstützung durch Arbeitsagenturen und JobCenter

Unabhängig vom Leistungsbezug können Sie im Vorfeld einer Gründung (in der sogenannten Vorgründungsphase) unterstützt werden mit Maßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit und/oder Unterstützung bei der Existenzgründung z.B. durch einen:

- Vermittlungsgutschein für Beratung, Coaching, Seminare oder Workshops nach § 44 und § 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung (siehe Infoflyer Nr. 2)
- Bildungsgutschein (in Einzelfällen) nach § 81 ff SGB III (siehe Infoflyer Nr. 4), einschließlich Fahrtkosten und maßnahmebedingten Kinderbetreuungskosten (bis zu 130 €)

Coaching in der Vorgründungsphase (Leistungsbezug nicht erforderlich)

Mit diesem Coaching (finanziert vom Land Berlin) können Sie bei der Entwicklung und Umsetzung von Gründungskonzepten während Ihrer Existenzgründung unterstützt werden z.B. bei der:

- Produktentwicklung
- Identifizierung des Kunden:innenkreises
- Entwicklung von Marketing- und Preisstrategien
- begleitender Kompetenzentwicklung der „Unternehmer:innenpersönlichkeit“.

Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Wohnsitz in Berlin haben und eine haupt- oder nebenberufliche Selbstständigkeit planen. D.h. Sie können sich auch für ein solches

Coaching bewerben, wenn Sie beschäftigt sind und sich daneben ein zweites Standbein aufbauen wollen.

Für die beabsichtigte Gründung darf noch keine Anmeldung desselben Gewerbes bei der zuständigen Behörde erfolgt sein, in Fällen freier Berufe noch keine Anmeldung zur steuerlichen Veranlagung.

Nach einem ersten Orientierungsgespräch müssen Sie an einem viertätigen Assessment-Center teilnehmen. Wenn danach ein Coaching empfohlen wird, können Sie eine/einen bei der zgs-consult GmbH gelistete:n Coach für bis zu 30 Stunden in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen unter www.zgs-consult.de/arbeit/coaching-vor-der-gruendung/ oder Tel. 278733-0

Förderung von Unternehmensberatungen für KMU (Leistungsbezug nicht erforderlich)

Mit diesem Programm aus Mitteln des ESF können Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU mit bis zu 250 Beschäftigten) der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung bzw. der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mit Beratungen (maximal fünf in sich abgeschlossene Beratungen, jedoch nicht mehr als zwei pro Jahr) unterstützt werden.

Gleichzeitig werden damit die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie zur ökologischen Nachhaltigkeit. unterstützt.

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Standort des Unternehmens ab:

- 80 %, max. 2.800 €: in den neuen Bundesländern (ohne Berlin und die Region Leipzig), sowie die Region Lüneburg und Trier
- 50 %, max. 1.750 €: in den alten Bundesländern (ohne Region Lüneburg und Trier), aber mit Berlin und Region Leipzig

Weitere Informationen auch zur Antragstellung unter Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), www.bafa.de, dort unter Wirtschaft, dann Unternehmensberatung

Gründungszuschuss für Bezieher:innen von Alg I (§ 93 - 94 SGB III):

Diesen Gründungszuschuss können Sie erhalten, wenn Sie

- sich hauptberuflich (mindestens 15 Stunden pro Woche) selbstständig machen wollen und
- arbeitslos sind und
- persönlich geeignet¹ sind und
- die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihres Vorhabens² nachweisen können und
- einen Restanspruch auf Alg I von mindestens 150 Tagen haben.

¹ z.B.: Fachliche Qualifikation, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Ziele und Motivation, Unterstützung des familiären Umfeldes, Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten

² Buisenessplan: Unternehmenskonzept, Erfolgsaussichten und Rentabilität, in der Regel über ein Gutachten einer **fachkundigen Stelle** wie z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammern (z.B. Innung), Fachverbände, Kreditinstitute, Steuer-, Wirtschafts- oder UnternehmensberaterInnen, Gründungszentren.

Folgende Unterlagen (Buisenessplan) müssen Sie vorlegen:

- Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens
- Lebenslauf mit Befähigungsnachweisen
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten gezahlt und ist genauso hoch wie Ihr Alg I. Zusätzlich werden für die Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) pauschal 300 € gezahlt. Wenn Sie nach sechs Monaten Ihre erfolgreiche Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen nachweisen können, können die 300 € für weitere neun Monate gezahlt werden. Ihr (Rest-)Anspruch auf Alg I wird währenddessen im Verhältnis 1:1 verbraucht.

Hinweis: Einen verbleibenden Anspruch auf Alg I können Sie noch bis zu vier Jahre nach seiner Entstehung (d.h. in der Regel dem **ersten** Bezugstag) geltend machen. Bitte lassen Sie sich rechtzeitig beraten, um Fristen nicht zu verpassen.

Einstiegsgeld - für Bezieher:innen von Bürger:innengeld (§ 16 b SGB II)

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Sie ein Einstiegsgeld für höchstens 24 Monate beantragen, wenn zu erwarten ist, dass Ihre selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig³ ist und Ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Entscheidung liegt im Ermessen Ihres Vermittlers/Ihrer Vermittlerin bzw. Fallmanager:in. In die Entscheidung fließt dabei auch die Einschätzung Ihrer persönlichen Eignung⁴ ein. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

³ Buisenessplan: Unternehmenskonzept, Erfolgsaussichten und Rentabilität, in der Regel über ein Gutachten einer **fachkundigen Stelle** wie z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammern (z.B. Innung), Fachverbände, Kreditinstitute, Steuer-, Wirtschafts- oder UnternehmensberaterInnen, Gründungszentren.

⁴ z.B.: Fachliche Qualifikation, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Ziele und Motivation, Unterstützung des familiären Umfeldes, Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten

Zuschüsse/Darlehen für die Beschaffung von Sachkosten für gründungswillige oder bereits selbstständige Bezieher:innen von Bürger:innengeld (§ 16 c SGB II)

Wenn Sie eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben, können Sie ein Darlehen und/oder Zuschüsse (bis zu 5.000 €) für die Beschaffung von Sachgütern beantragen, die für die Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Maßgebend für die Gewährung ist die Prognose darüber, ob die Förderung zu einer deutlichen Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens führt. Als angemessen gilt für Erwerbslose in Gründung ein Zeitrahmen von zwei Jahren, bei bereits Selbstständigen von einem Jahr.

Ergänzendes Bürger:innengeld für Selbstständige mit geringen Einkünften

Wenn Sie als Selbstständige kein existenzsicherndes Einkommen erzielen, können Sie beim Jobcenter Ihres Wohnbezirks ergänzendes Bürger:innengeld beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. des Monats zurück, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Die Höhe des Bürger:innengeld-Anspruchs ist abhängig von Ihrem Einkommen. Dabei werden Freibeträge berücksichtigt (weitere Informationen siehe Infoflyer Nr 7).

Zur Berechnung Ihres selbstständigen Einkommens müssen Sie zunächst von Ihren Betriebseinnahmen die tatsächlich notwendigen betrieblichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abziehen. Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihrer/Ihrem Ansprechpartner:in im JobCenter. Klären Sie vorab, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können. Auch wenn unvorhersehbare Ausgaben auf Sie zukommen (Beispiel: Drucker geht kaputt), sollten Sie die Neuanschaffung vorab mit Ihrer/Ihrem SachbearbeiterIn besprechen.

Selbstständige, die Bürger:innengeld beantragen, müssen für den Zeitraum, in dem sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate) eine Einkommenseinschätzung (EKS) vorlegen. Die Leistungen werden dann vorläufig bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis präsentieren. Nach einer erneuten Prüfung erhalten sie dann den abschließenden Bescheid.

Hinweis: Personen, die allein durch die Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, können beim Jobcenter einen Zuschuss zur Versicherung im notwendigen Umfang (§ 26 SGB II) beantragen.

Anhang: Versicherungspflichten/-möglichkeiten

Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für alle Selbstständigen besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der Beiträge hängt von der Krankenkasse und der Höhe der Einnahmen ab:

Wenn Sie ein nachweisbar geringes Einkommen haben, wird der Beitrag nach einem fiktiven Einkommen von 1.179,33 € (2024) berechnet. Für Selbstständige mit Anspruch auf Krankengeld bedeutet das einen Beitrag von 172,18 € (14,6 % des fiktiven Einkommens) plus individuellem Zusatzbeitrag (abhängig von der Krankenkasse, durchschnittlich 1,7%).

Der Beitrag für die Pflegeversicherung richtet sich danach, ob Sie Kinder haben: für Selbstständige ohne Kind beträgt er 47,17 € (4% des fiktiven Einkommens), mit Kindern reduziert sich der Prozentsatz stufenweise.

Hinweis: Das geringe Einkommen muss bei der Krankenkasse nachgewiesen werden, sonst wird der Beitrag nach dem bisherigen Höchstsatz berechnet.

Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung Ihres Einkommens der Gründungszuschuss dazugerechnet werden muss, nicht aber der pauschale Zusatzbetrag von 300 €.

Rentenversicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht hängt von der Art Ihrer Tätigkeit ab. Rentenversicherungspflichtig (Auszug aus den Informationen der Deutschen Rentenversicherung):

- Wenn Sie selbstständig tätige Lehrkraft im Haupt- und Nebenberuf oder Erzieher sind, mehr als 538 Euro monatlich verdienen und regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sind sie versicherungspflichtig. Der Lehrbegriff wird hier weit ausgelegt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht. Auch selbstständige Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Feldenkraispädagogen können als Lehrer gelten.
- Versicherungspflichtig als Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist. Neben Erziehern in Kindergärten oder Horten sind auch Tagesmütter versicherungspflichtig.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im § 2 SGB VI oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de), Servicetelefon 0800-1000 4800 (kostenfrei).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung können Sie sich freiwillig weiterversichern (§ 28 a Abs. 1 Satz 2 SGB III), wenn Sie

- den Gründungszuschuss beziehen oder
- vor der Gründung Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld) bezogen haben (egal wie lange) oder
- innerhalb der letzten 30 Monate insgesamt mindestens 12 Monate (können zusammengerechnet sein) in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III (z.B. als ArbeitnehmerIn, versicherungspflichtige Erziehungszeiten, Krankengeldbezug) gestanden haben.

Der monatliche Beitrag für 2024 beträgt auf der Basis der Bezugsgröße (3.535 Euro West, 3.465 Euro Ost) 2,6 %, das sind 91,91 € (West) und 90,09 € (Ost). Wenn Sie neu gegründet haben, zahlen Sie im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und im darauffolgenden Kalenderjahr jeweils nur die Hälfte. Den Antrag müssen Sie innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit stellen.

Weitere Informationen zu versicherungs- und steuerrechtlichen Fragestellungen sowie der Kombinierbarkeit von verschiedenen Arbeitsverhältnissen finden Sie auch auf unserer Webseite in der Broschüre „Die Patchworkerinnen“: www.raupeundschnemetterling/information/patchworkerinnen.pdf.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Finanzielle Absicherung im Krankheitsfall

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

